

Regelungsinhalte zu den Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im neuen Landeswassergesetz

Verfasser: Bauassessor Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Rademacher

Das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 08.07.2016 wurde mit dem Gesetz zur Änderung der wasser- und wasserverbandsrechtlichen Vorschriften (1) am 15.07.2016 verkündet und ist seit dem 16.07.2016 in Kraft.

Die §§ 22 – 24 beschäftigen sich mit Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.

Entfallen ist die in § 94 LWG NRW alt (2) enthaltene Einschränkung auf fließende Gewässer. D.h. die §§ 22 – 24 LWG NRW vom 08.07.2016 gelten für fließende und stehende Gewässer.

Die drei genannten Paragraphen entsprechen in dem verkündeten Gesetz dem Text im Entwurf des Landeswassergesetzes.

Einzig unbedeutende Ausnahme ist der § 22 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW vom 08.07.2016, in dem aus der zuständigen Wasserbehörde nur noch die zuständige Behörde wurde. Diese Anpassung wurde notwendig, da neben der originär zuständigen Wasserbehörde u.a. auch z.B. die Bergbehörde wasserrechtliche Regelungen treffen kann und insoweit dann auch zuständige Behörde ist (3).

Nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Anlagen in, an, über und unter Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Anlagen im Sinne des § 94 LWG NRW alt waren Anlagen, die keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Nach Dr. Queitsch (4) ist bei Anlagen in, an, unter, über Gewässern (nach § 36 WHG, § 94 LWG NRW alt) die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht verantwortlich, wenn der Zustand der Anlage rechtmäßig ist. Das bedeutet, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige z.B. den Durchfluss durch eine Gewässerverrohrung sicherstellen muss. Weiterhin führt Queitsch aus, dass die Rechtmäßigkeit nicht gegeben ist, wenn die Verrohrung z.B. baufällig ist. Dann greift die Eigentümerverantwortung. Daran hat nach hiesiger Auffassung auch die Neufassung des LWG in den §§ 22 – 24 nichts geändert.

In der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum LWG Entwurf wird zu den §§ 22 – 24 ausgeführt (5):

„Die Regelungen in den §§ 22 bis 24 LWG NRW-Entwurf werden begrüßt, weil dort die Genehmigung, die Unterhaltung, die Anpassung und der Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (bis dato §§ 94 ff LWG NRW) einer zukunftsorientierten Regelung zugeführt werden.

Zu diesen Anlagen gehören insbesondere Gewässerverrohrungen, die vorgenommen wurden, um die Fläche etwa über dem Gewässer anderweitig nutzen zu können (etwa als Parkplatz für Autos).

Diese Anlagen dienen keinem wasserwirtschaftlichen Zweck und sind deshalb auch vom Eigentümer der Anlagen auf seine Kosten zu unterhalten.

Die Regelungen tragen insbesondere der Erkenntnis aus den Katastrophenregen im Jahr 2014 (u.a. in den Städten Münster, Greven, Hamm und Welper) Rechnung, dass die sog. Anlagen an Gewässern teilweise zu klein dimensioniert worden sind. Insoweit ist die in § 24 LWG NRW-Entwurf geregelte Anpassungspflicht für solche Anlagen ausdrücklich zu begrüßen.“

In § 22 Abs. 3 LWG NRW vom 08.07.2016 wird neu eingeführt, dass die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern grundsätzlich befristet zu erteilen ist. Damit geht man über die bisherige Regelung im § 99 LWG NRW alt (2) hinaus.

Laut Begründung zum Gesetzentwurf des LWG (6) sollte die Genehmigung für einen Zeitraum erteilt werden, innerhalb dessen davon auszugehen ist, dass die Anlage in der aktuellen Ausgestaltung den Anforderungen des § 36 WHG im Wesentlichen entspricht. Die Befristung ist nach ermessensfehlerfreiem Handeln der zuständigen Behörde festzusetzen.

Nach § 23 LWG NRW vom 08.07.2016 wird die Unterhaltungspflicht von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern neben dem Eigentümer auch dem Besitzer der Anlage auferlegt. Gemäß Begründung zum LWG-Entwurf wird die Erweiterung vorgenommen, da nach spezielleren Rechtsregelungen (z.B. aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) oder Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV) eben auch Vorhabenträger oder Betreiber Besitzer sein können. Auf diese kann die Wasserbehörde durch die Neuregelung dann auch auf diesen Kreis zugreifen.

Neu ist auch, dass die zuständige Behörde, wenn der pflichtige Eigentümer oder Besitzer nicht feststellbar ist oder die Anlage im Eigentum mehrerer steht, den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Unterhaltung verpflichten kann.

Dann muss der Aufwand des Gewässerunterhaltungspflichtigen durch den Eigentümer/Besitzer erstattet werden. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag fest.

Hinzu kommt noch die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde bei hinreichenden Anhaltspunkten den Eigentümer/Betreiber verpflichten kann nachzuweisen, dass die Anlage den Anforderungen entspricht. Auch hier gilt ein möglicher Zugriff auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen unter den gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Unterhaltung.

In der Begründung zur LWG-Novelle (6) wird ausgeführt, dass diese Forderung wie Verwaltungshandeln von Wasserbehörden generell unter Ermessensvorbehalt steht. Maßstab für das Ermessen ist die Orientierung an den materiellen Vorgaben des § 36 WHG und darüber hinaus die Berücksichtigung von potenziellen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von der Anlage ausgehen können. Vorhandene Vernässungen und Überschwemmungen in der Nähe der Anlage können z.B. dann eine solche Anordnung rechtfertigen, weil der Verdacht einer fehlenden Standsicherheit oder nicht ausreichende Abflussleistung bestehen.

Weiter wird dort ausgeführt, dass die Erfahrungen uns zeigen, dass gerade alte Anlagen bezüglich Standsicherheit und Abflussleistungen problematisch sein können. Da solche Umstände häufig nicht klar auf der Hand liegen und nur Indizien vorhanden sind, kann die zuständige Behörde jetzt entsprechende Nachweise verlangen, dass die Anlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Interessant ist noch der Aspekt, dass gemäß Begründung zum LWG-Entwurf NRW (6) und in § 23 Abs. 2 LWG NRW vom 08.07.2016 aufgenommen, die zuständige Behörde in den Fällen, in denen der Gewässerunterhaltungspflichtige vom Eigentümer/Besitzer seine Kosten nicht ersetzt bekommen kann, weil dieser entweder nicht feststeht oder mittellos ist, die Kosten zu übernehmen hat.

Neu sind ebenso die in § 24 LWG NRW vom 08.07.2016 geregelte Anpassung und der Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Danach muss der Eigentümer/Besitzer seine Anlage anpassen, wenn sie nicht den Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG entspricht.

Danach sind Anlagen in, an, über, und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist.

Soweit die Anpassung wegen Veränderungen des Abflusses des Gewässers erforderlich ist, die auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, kann der Eigentümer/Betreiber vom jeweiligen Verursacher die Erstattung der Kosten verlangen. Nach der Begründung zum LWG-Entwurf NRW (6) ist da insbesondere gedacht an Niederschlagswassereinleitungen, aber auch an eine Bauleitplanung, die zu zusätzlichen Versiegelungen führt. Ausdrücklich nicht erfasst ist ein Gewässerausbau, mit dem lediglich gesetzliche Pflichten erfüllt werden. Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, dass der Aufwand der durch den Klimawandel bedingten Änderungen durch den Eigentümer zu tragen ist.

Auch wird die Möglichkeit eingeräumt, dass wenn die Veränderungen des Gewässers, die auch auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, erforderlich sind oder eine Anlage im Eigentum oder Erbbaurecht mehrerer steht, die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer verpflichten kann, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Auch hier müssen die anteiligen Kosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen erstattet werden. Hier gilt eine Kostenübernahme durch die zuständige Behörde unter den § 23 Abs. 2 Satz 4 LWG NRW vom 08.07.2016 genannten Bedingungen.

Zusammenfassung

Die Neufassung der Regelungen in den §§ 94 ff LWG NRW alt durch die §§ 22 – 24 LWG NRW vom 08.07.2016 dient nach einhelliger Auffassung der kommunalen Spitzenverbände der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Die zuständigen Behörden können nun sehr konkret die Anlageneigentümer/-betreiber von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu Maßnahmen heranziehen.

Ersatzweise ist auch der Zugriff auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen unter bestimmten Bedingungen möglich, wenn mehrere Anlageneigentümer/-besitzer an einem Gewässerabschnitt vorhanden sind.

Ein Generalverdacht über sanierungsbedürftige Anlagen auszusprechen und flächendeckend den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Unterhaltung zu verpflichten, ist nach dem Grundsatz der Ermessensanwendung wohl auszuschließen.

Grundsätzlich liegt die Unterhaltungspflicht dieser Anlagen beim Eigentümer/Besitzer. Bei hinreichenden Anhaltspunkten von Nichteinhaltung der Anforderungen des § 36 WHG kann die zuständige Behörde entweder den Eigentümer/Besitzer oder auch hier den Gewässerunterhaltungspflichtigen auffordern, entsprechende Nachweise einzureichen bzw. die erforderliche Sanierung durchzuführen.

Aber auch hier sind die zuständigen Behörden gebunden an den „Ermessungsgrundsatz“.

Aufgestellt Wuppertal im August 2016
Ingenieurbüro Reinhard Beck

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 GV.NRW. S.559
- [2] Wassergesetz für das Land NRW -Landeswassergesetz -LWG vom 25.06.95 (GV.NRW. S. 926), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) geändert
- [3] Landtag NRW, Drucksache 16/12368 vom 15.06.2016, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/10799
- [4] Dr. Queitsch, Praxisseminar Regenwasserbeseitigung der KommunalAgentur NRW am 05.11.2015
- [5] Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 16/10799) vom 04.04.2016
- [6] Landtag NRW, Drucksache 16/10799 vom 19.01.2016, Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften